



A-Post
Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

3. Februar 2017

Geschäft Nr. 17-668

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Galserschgraben, Gebiet Lochriet**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung

Im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben entlang des Galserschgrabens soll der Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) definitiv festgelegt werden. Der betrachtete Bachabschnitt bildet die nördliche Grenze der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone WG3a bzw. der Gewerbe- und Industriezone GI-A zur Landwirtschaftszone.

Bei der Dimensionierung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Auch die Zugänglichkeit zum Gewässer ist zu beurteilen. Laut Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 7. November 2016 würde ein Gewässerraum von 11 m ausreichen, um das Gerinne mit flachen Böschungen von 2:3 hochwassersicher (HQ₁₀₀) ausbauen zu können. Mit dem Gewässerraum von 12.50 m kann zusätzlich der dünger- und herbizidfreie Abstand von 3 m nach ChemRRV eingehalten werden. Mit dem Baulinienplan wird der Gewässerraum mittels einer Baulinie Gewässerabstand für Bauten und Anlagen (WG3a und GI-A) sowie einer Baulinie Gewässerabstand für Anlagen (Landwirtschaftszone) beidseitig festgelegt. Die erforderliche, einseitige Zugänglichkeit zum Gewässer ist ebenfalls sichergestellt.

Der Baulinienplan Galserschgraben wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) am 14. März 2016 vorgeprüft. Mit Mail vom 31. Oktober 2016 wurde zu den bereinigten Unterlagen seitens AREG nochmals eine Stellungnahme abgegeben. Beide Beurteilungen stützen sich dabei auf die Stellungnahmen der Sektion Wasserbau beim Tiefbauamt sowie des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die in der Vorprüfung sowie im Mail gemachten Ausführungen.

Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderli-



chen Gewässerraums für Fließgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinn der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen. Hierzu ist anzufügen, dass zum Vollzug des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG), welches am 1. Oktober 2017 in Rechtskraft treten wird, hinsichtlich der Gewässerräume noch offene Fragen bestehen. Derzeit sind juristische Abklärungen im Gange. Das Baudepartement wird die Gemeinden sobald als möglich informieren.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt Rechtsdienst (zur Weiterleitung an Sektion Wasserbau)